

# **SPG-NOVELLE 2005**

## **Reformen für mehr Sicherheit**

***Mit der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 werden die Zusammenführung der Wachkörper und die Videoüberwachung geregelt.***

Der Ministerrat hat am 5. Oktober 2004 die Sicherheitspolizeigesetznovelle 2005 beschlossen. Die Novelle wurde dem Parlament zugeleitet (XXII. GP; 643 d. B).

Die Regierungsvorlage entspricht dem Regierungsbeschluss vom 22. Juni 2004, darüber hinaus enthält sie die Bestimmungen über die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres sowie die Befugnis zum Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Überwachung besonders gefährdeter öffentlicher Orte und die Verankerung der Möglichkeit des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Unterstützung bei der Durchführung der Grenzkontrolle.\*

### **Wachkörper**

Der einheitliche Wachkörper erhält die Bezeichnung "Bundespolizei". Im Sicherheitspolizeigesetz werden die neuen Organisationsstrukturen des Wachkörpers grundsätzlich vorgesehen. Demnach wird in jedem Bundesland ein Landespolizeikommando eingerichtet. Bezirks- und Stadtpolizeikommanden werden als nachgeordnete Organisationseinheiten der Landespolizeikommanden auf Ebene der Sicherheitsbehörden erster Instanz eingerichtet. Diese Konstruktion trägt der Überlegung Rechnung, dass im Sicherheitspolizeigesetz die Regelungen über die wachkörperinternen Kommandostrukturen zu treffen sind. Die Zuständigkeit der Behörden, als deren Hilfsorgane die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fungieren, wird dadurch nicht berührt. Inwieweit der Wachkörper Bundespolizei von anderen Behörden zu Vollzugsleistungen herangezogen wird, bestimmen die entsprechenden Materengesetze, was auch bedeutet, dass Handlungen von Organen des Wachkörpers grundsätzlich jenen Behörden zuzurechnen sind, als deren Organe sie einschreiten.

Für den Wachkörper werden bundesweit auf jeder Ebene einheitliche Strukturen festgelegt. Auf unterster Ebene werden Polizeiinspektionen – teilweise mit spezieller fachlicher Ausrichtung – geschaffen, denen der operative Exekutivdienst auf lokaler Ebene obliegt. Der Wachkörper Bundespolizei wird eingerichtet, um den Sicherheitsbehörden in deren Aufgabenbereichen für den operativen Exekutivdienst zur Verfügung zu stehen. Weiters werden die organisatorischen Grundlagen für die Angelegenheiten des inneren Dienstes sowohl der dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden als auch der Polizeikommanden geregelt. Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden näher definiert und deren Besorgung grundsätzlich den Landespolizeikommanden zugewiesen. Im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung wird eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden durch Verordnung geschaffen, die entweder eine selbstständige oder eine gemeinsame Besorgung mit dem jeweiligen Landespolizeikommando ermöglichen soll. Für Wien besteht eine den rechtlichen Besonderheiten Rechnung tragende Regelung.

Durch die Neustrukturierung der Kommandostrukturen dieses einheitlichen Wachkörpers soll die Effizienz des Einsatzes der für den Exekutivdienst erforderlichen Ressourcen wesentlich gesteigert werden.

## **Videoüberwachung**

In diesem Punkt ist zu unterscheiden zwischen der Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Orten ("Kriminalitätsbrennpunkten") und der Möglichkeit des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Unterstützung bei der Durchführung der Grenzkontrolle. Erstere dient in erster Linie zur Erfüllung präventiver Aufgaben der Sicherheitsbehörden, zweitens soll die Durchführung der Grenzkontrolle durch technische Ergänzungsmethoden wie Videomonitoring unterstützt und eine Effizienzsteigerung der Grenzkontrolle bringen. Von derartigen Maßnahmen ist der Rechtsschutzbeauftragte zu unterrichten.

Die im Sicherheitspolizeigesetz bestehenden Regelungen zur Bild- und Tonaufzeichnung haben sich für einen effektiven vorbeugenden Rechtsschutz vor strafbaren Handlungen an bestimmten gefahrgeneigten Orten als nicht ausreichend erwiesen. Die offene (nicht geheime) Überwachung öffentlicher Orte mit Videotechnik ist zweckmäßig und für Private innerhalb der im Datenschutzgesetz 2000 vorgesehenen Grenzen erlaubt. Den Sicherheitsbehörden ist jedoch an öffentlichen Orten, selbst wenn gefährliche Angriffe zu befürchten sind, wie zum Beispiel auf Flughäfen oder Bahnhöfen, nur der Einsatz von bloßen Bildübertragungsgeräten erlaubt.

Im Lichte moderner und effizienter Kriminalitätsbekämpfung sollen durch die vorgeschlagenen Regelungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Überwachung öffentlicher Plätze mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten geschaffen werden. Es ist selbstverständlich, dass dies nur unter strikter Beachtung des Rechtsschutzes und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf. Dem Rechtsschutz der Personen, die von dieser Maßnahme betroffen sein können, wird durch die grundsätzliche Löschung der aufgezeichneten Daten nach 48 Stunden und die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten entsprochen. In jedem Fall ist die beabsichtigte Videoüberwachung deutlich sichtbar anzukündigen, was den präventiven Charakter dieser Maßnahme besonders hervorstreicht.

## **Schadensverhütung**

Es geht also bei diesem Instrument in erster Linie um den Schutz von Menschen durch Erkennen und Lokalisieren von Gefahren, die Möglichkeit schnellen Reagierens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und eine proaktive Schadensverhütung. Nach den insbesondere in mehreren deutschen Großstädten gewonnenen Erfahrungen ("Stuttgarter Modell") entfalten derartige Maßnahmen vor allem präventive Wirkung, indem potenzielle Straftäter durch die offenen und gekennzeichneten Maßnahmen von der Begehung strafbarer Handlungen abgeschreckt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall aber auch wesentliche Beiträge zur Aufklärung strafbarer Handlungen und Identifizierung von Tatverdächtigen geliefert werden.

Die wissenschaftliche Evaluation der stationären Videoüberwachung in Stuttgart zeigt eindrucksvoll, dass sowohl die Kriminalität im überwachten Raum (vor allem im Bereich der Straßen- und Rauschgiftkriminalität) im Beobachtungszeitraum deutlich zurückging, als auch dass diese Maßnahme in verschiedenen Fällen zur Aufklärung von Straftaten beigetragen hat, indem Ermittlungs- oder Fahndungserkenntnisse gewonnen werden konnten.

Insgesamt soll durch die Videoüberwachung ein wesentlichen Beitrag bei der Reduzierung von Kriminalität geleistet werden, was zu einer Stärkung auch des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung führen wird.

*Peter Andre*

*\*In Ergänzung des Beitrages in Öffentliche Sicherheit 9-10/04 auf die zusätzlich beschlossenen Regelungen beschränkt*